

gen oder der Gemeindevertretungen durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Die Wahlkreiskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 14 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahlkreiskommissionen setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaften, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen.

(4) Die Wahlkreiskommission wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 10

Aufgaben der Wahlkreiskommission

(1) Der Wahlkreiskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt die Wahl Vorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung;
- b) sie organisiert, unterstützt von den staatlichen Organen, den Wahlkommissionen und den örtlichen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den in ihr vereinigten Parteien und Massenorganisationen die Vorstellung der Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
- c) sie entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten in ihrem Wahlkreis eingelegt werden;
- d) sie nimmt die Berichte der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen über die Ergebnisse der Wahlen für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.